

**BP 305 Qu – Nordwestlich Frenser Feld**

**Fachliche Stellungnahme zur  
Ermittlung des  
Umfanges der Ersatzaufforstung**

**\_\_\_\_\_ GmbH**

1137 Ersatzaufforstung

Stand: 18.12.2023

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Planungsgesellschaft mbH



<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach forstlichen Kriterien .</b>	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Kriterien der Forstverwaltung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.2</b>	<b>Ermittlung der Forstverwaltung.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Diskussion der Wertung.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Rückschlüsse auf den Umfang der Kompensation .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Folgerungen für die Abwägung.....</b>	<b>6</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Bearbeitung sind die Einwendungen der Forstverwaltung zur Notwendigkeit und zum Umfang von Ersatzaufforstungen im Zuge der Aufstellung des BP 305 Qu.

Im Zuge der Beteiligung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurden durch den Landesbetrieb Wald und Holz Forderungen in das Verfahren eingebracht, die Inanspruchnahme von Wald in einem bestimmten Verhältnis durch Ersatzaufforstungen auszugleichen.

In die Betrachtung wurden von Wald und Holz auch Waldflächen einbezogen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach 2016 ohne Umwandelungsgenehmigung gerodet worden waren.

Um der Stadt eine angemessene Berücksichtigung der Einwendungen bei der Abwägung der Belange zu ermöglichen, wurden fachliche und juristische Beurteilungen durchgeführt, die zwischenzeitlich mit der Forstverwaltung erörtert wurden.

## 2 Sachstand

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster stehen die Anforderungen aus § 39 LFoG NRW bei der Umwandlung von Wald grundsätzlich eigenständig neben denjenigen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In der Folge ist der Kompensationsbedarf auch für nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf den Wald festzustellen. Das Ergebnis geht in die Abwägung der Gemeinde mit ein.

## 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach forstlichen Kriterien

Für die Ermittlung der Kompensation gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Aus § 39 LaFoG lassen sich lediglich Kriterien für die Ermittlung des Ausgleichs, jedoch ohne Gewichtung ableiten.

Sicher zu stellen sind die Funktionen des Waldes. Diese sind die unterschiedlichen Schutzfunktionen, die Nutzfunktionen sowie die Erholungsfunktion. Bei der Ermittlung des erforderlichen Umfanges der Ersatzaufforstung sind die Schutzfunktionen, das Maß des Verlustes dieser Funktionen sowie - als Zu- oder Abschläge - der Waldanteil im Gebiet zu betrachten.

### 3.1 Kriterien der Forstverwaltung

Die Forstverwaltung legt der Ermittlung des Kompensationsumfangs die nachfolgenden Kriterien zugrunde:

#### **Verlust der Schutzfunktion**

Biotopverbund

Wasser

Boden

Klima

Immission

Lärmschutz

Natur- und Landschaftsschutz

Forschung/Kultur

**Verlust der Nutzfunktion**

- CO2/Produktivität
- Güte der Bestockung
- Besondere Nutzungen

**Verlust der Erholungsfunktion**

- Erholungsfunktion nach WFK
- Freiflächenversorgung umliegender Siedlungen

**Berücksichtigung der künftigen Nutzung (Eingriffsstärke)**

- Art der künftigen Nutzung

**Zuschläge/Abschäge**

- waldarme Gebiete
- Time-Lag-Ausgleich
- Umwandlung in Offenlandbiotop

**3.2 Ermittlung der Forstverwaltung**

Im Ergebnis kommt die Forstverwaltung entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu einem Flächenfaktor für die Ersatzaufforstung von 2,3.

<b>Verlust der Schutzfunktion</b>	<b>Wertpunkte</b>
Biototyp	15
Biotopverbund	0
Wasser	2
Boden	2
Klima	10
Immission	0
Lärmschutz	0
Natur- und Landschaftsschutz	2
Forschung/Kultur	0
Summe (max. 40 Pkt.):	<b>31</b>
<b>Verlust der Nutzfunktion</b>	
CO2/Produktivität	10
Güte der Bestockung	2
Besondere Nutzungen	0
Summe (max. 20 Pkt.):	<b>12</b>
<b>Verlust der Erholungsfunktion</b>	
Erholungsfunktion nach WFK	0
Freiflächenversorgung umliegender Siedlungen	10
Summe (max. 20 Pkt.):	<b>10</b>
<b>Berücksichtigung der künftigen Nutzung (Eingriffsstärke)</b>	
Art der künftigen Nutzung	<b>30</b>

### Zuschläge/Abschläge

waldarme Gebiete	20
Time-Lag-Ausgleich	10
Umwandlung in Offenlandbiotope	0
<b>Summe:</b>	<b>30</b>

Gesamtsumme	113 Punkte / 50
Basisfaktor	2,3 Faktor für Ersatzaufforstungsfläche

## 4 Diskussion der Wertung

Im Wesentlichen erfolgt die Wertung der Forstverwaltung anhand von Grundlegenden Daten fachlicher Kartenwerke, etwa der Waldfunktionskarte, Bodenkarten o.ä. Damit sind die Interpretationsmöglichkeiten dieser Werte einer individuellen Einstufung i.W. entzogen.

Ausnahmen stellen die Bewertung der Freiflächenversorgung umliegender Siedlungen sowie die Art der künftigen Nutzung dar. Hier sind individuelle Wertungen denkbar.

So erscheint hinsichtlich der Freiflächenversorgung eine andere, als die von der Forstverwaltung vorgenommene Wertung fachlich vertretbar.

Mit den unmittelbar an die Siedlungen angrenzenden Landschafts- und Naturschutzgebieten im Erfttal (westlich) oder dem Landschaftsschutzgebiet Ichendorfer Wald (östlich) bieten sich umfangreiche Erholungsmöglichkeiten, die weitaus besser geeignet und deshalb von der Bevölkerung bevorzugt genutzt werden. Demgegenüber spielt die betrachtete, kleinflächige, von angrenzenden Wohnbauflächen und der wegen der Bahn schwer erreichbare Waldfläche für die Freiflächenversorgung keine Bedeutung. Insofern ließe sich bezüglich des Verlustes der Erholungsfunktion der Wald auch als Fläche mittlerer (5 Punkte) oder gar geringer Bedeutung (0 Punkte) begründen.

Eine andere Einstufung erscheint auch hinsichtlich der Art der Nutzung vertretbar. Die Inhalte des Bebauungsplans lassen eine Einstufung als teilversiegelt (20 Punkte) zu.

Zu hinterfragen wäre außerdem die Herleitung der CO<sub>2</sub>-Produktivität über den Wert des (an dieser Stelle wohl kaum noch in natürlicher Form vorhandenen, anthropogen überformten) Bodens dar. Anstelle eines mittleren Wertes (10 Punkte) könnte ein geringer Wert (5 Punkte) eher zutreffen.

Ebenso erscheint der Wert für das time-lag mit 10 hoch angesetzt, zumal die vorhandene oder vermutlich auch die bis 2016 vorhandenen Funktionen durch eine Ersatzmaßnahme erfahrungsgemäß in weniger als 30 Jahren zu erreichen sein dürfte.

Legt man den Gesamtwert aus dieser alternativen Betrachtung von 89 Punkten, bzw. 84 Punkten zugrunde, so ergibt sich ein Faktor für die Ersatzaufforstung von 1,78 bzw. 1,68.

## 5 Rückschlüsse auf den Umfang der Kompensation

Im Verfahren wird vom Landesbetrieb gefordert, eine entsprechend dieser Ermittlung berechnete Ersatzaufforstung sowohl für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im baulichen Außenbereich nach BauGB vorhandenen Waldflächen, als auch für die seit 2016 ohne Genehmigung gerodeten Flächen als Kompensation umzusetzen.

Bei der aktuellen Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs wurde ein Waldverlust im Umfang von 2.390 m<sup>2</sup> und ein abschließendes, extern zu kompensierendes Defizit von 22.014 Wertpunkten festgestellt. Je nach der erreichbaren Aufwertung (3 oder 4) leitet sich daraus ein Umfang der Kompensation von rd. 7.350 bzw. 5.500 m<sup>2</sup> ab. Dies entspricht einem Faktor von 3,08 oder 2,3.

Für den durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes hervorgerufenen aktuellen Waldverlust von 2.390m<sup>2</sup> würde der geforderte Umfang der Ersatzaufforstung je nach Bewertung betragen bei:

Faktor 2,3 (Forstverwaltung)	5.497m <sup>2</sup>
Faktor 1,78 (alternative fachliche Wertung)	4.255m <sup>2</sup>
Faktor 1,68 (alternative fachliche Wertung)	4.015m <sup>2</sup>

Alle Werte würden durch den Mindestumfang der naturschutzfachlichen Kompensation in Form von Wald überschritten, wären also abgedeckt.

Weder der naturschutzfachliche Ausgleich noch die Ersatzaufforstung kann im BP-Gebiet realisiert werden, ist also auf externen Flächen umzusetzen.

Bezieht man in die Ermittlung die von der Forstverwaltung geforderte Kompensation des zu einem früheren Zeitpunkt durch ungenehmigte Rodung erfolgten Waldverlustes in einem Umfang von 6.056 m<sup>2</sup> mit ein, so leitet sich ein zu kompensierender Waldverlust von 8.440 m<sup>2</sup> ab.

Je nach Kompensationsverhältnis leitet sich der Umfang der Ersatzaufforstung wie folgt ab:

Forstverwaltung		
Faktor 2,3	Ersatzaufforstung	19.412 m <sup>2</sup>
Alternative fachliche Bewertung		
Faktor 1,78	Ersatzaufforstung	15.025 m <sup>2</sup>
Faktor 1,68	Ersatzaufforstung	14.180 m <sup>2</sup> .

Die Ersatzaufforstung ist aufgrund der Mehrfachfunktion geeignet den naturschutzfachlichen Ausgleich im Umfang von maximal 7.350m<sup>2</sup> abzudecken.

## 6 Folgerungen für die Abwägung

Die erforderliche Kompensation für den zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Eingriffs bei der Umsetzung des Bebauungsplanes BP 305 Qu – Nordwestlich Frenter Feld wäre in Form von Waldfläche - gleich mit welchem Faktor der Umfang der Ersatzaufforstung berechnet wird – in Mehrfachkompensation als Ersatzaufforstung geeignet.

Um die vor Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführte, nicht genehmigte Waldumwandlung zu kompensieren wäre eine zusätzliche Ersatzaufforstung in einem Umfang von - je nach Wertung der Funktionsverluste – zwischen 6.830m<sup>2</sup> (bei Faktor 1,68) 7.675m<sup>2</sup> (Faktor 1,78) oder maximal 12.062m<sup>2</sup> (Faktor 2,3, Forst) erforderlich.

Inwieweit insbesondere Ersatz für die vorangegangenen Rodungen zu leisten ist und wenn, in welchem Umfang (Faktorwert), obliegt der Abwägung.